

# Aussteuerung

## Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Wer länger als sechs Wochen am Stück krankgeschrieben ist, erhält statt seines Gehalts Krankengeld von der Krankenkasse. Das Krankengeld wird maximal 78 Wochen lang gezahlt. Wenn ein Arbeitnehmende nach 78 Wochen (innerhalb von drei Jahren) seinen maximalen Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft hat, ist er "ausgesteuert". Die Krankenkasse informiert, wenn der Bezug des Krankengelds ausläuft.

### Was muss man tun, wenn man ausgesteuert ist?

Wenn man ausgesteuert ist, gibt es verschiedene Schritte, die man unternehmen kann, um weiterhin finanziell abgesichert zu bleiben:

#### 1. Arbeitslosengeld beantragen (ALG)

Auch wenn man nicht arbeitslos im herkömmlichen Sinne ist, hat man oft Anspruch auf Arbeitslosengeld (von der Agentur für Arbeit), wenn man weiterhin arbeitsunfähig ist. Das ist möglich, wenn man dem Arbeitsmarkt wegen der Krankheit für weniger als drei Stunden pro Tag zur Verfügung steht. In diesem Fall wird eine sogenannte "Nahtlosigkeitsregelung" (nach § 145 SGB III) angewandt. Die Nahtlosigkeitsregelung (§ 145 SGB III) stellt sicher, dass Menschen, die ausgesteuert sind, Arbeitslosengeld erhalten, obwohl sie krankheitsbedingt langfristig nicht arbeitsfähig

sind, sie formal weiterhin bei ihren Arbeitgebenden angestellt sind und der Krankengeldanspruch ausgeschöpft ist. Dies greift, wenn sie dem Arbeitsmarkt aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen **nicht zur Verfügung stehen**. Um in den Anspruch auf **Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung** zu kommen, müssen die Beschäftigte nach der Aussteuerung bei der Agentur für Arbeit vorstellig werden (auch wenn das Arbeitsverhältnis weiter besteht). Sie müssen nachweisen, dass sie weiterhin arbeitsunfähig sind. Während des Bezugs dieses besonderen Arbeitslosengeldes besteht die Krankenversicherung fort. Die Beiträge werden von der Agentur für Arbeit getragen.

#### 2. Rentenantrag stellen

Sollte die Krankheit dauerhaft sein, kann es ratsam sein, eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen. Der medizinische Dienst der Rentenversicherung prüft, ob die Person dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Oftmals fordert die Agentur für Arbeit oder Rentenversicherung eine Gesundheitsprüfung oder eine Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitation, um die Wiederherstellung der Arbeitskraft zu fördern oder festzustellen, ob eine



dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt.

**Wichtig:** Die Erwerbsminderungsrente sollte frühzeitig beantragt werden, um finanziell abgesichert zu sein. Es wird empfohlen, sie etwa **drei Monate vor dem Ende des Krankengeldanspruchs** zu beantragen. Sollte der Bescheid über Erwerbsminderungsrente am Ende des Krankengeldbezugs noch nicht vorliegen, können die Arbeitnehmende für die Übergangszeit einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen und ihren Anspruch auf ALG nach der Nahtlosigkeitsregelung als Übergangsleistung prüfen lassen.

### **Was gilt für Grenzpendelnde, die ausgesteuert sind?**

Normalerweise haben Grenzpendelnde Anspruch auf Leistungen im **Wohnsitzland**, nicht im Beschäftigungsland.

Sollte die Arbeitsunfähigkeit andauern und die gesundheitliche Besserung ausbleiben, gibt es für Grenzpendelnde in der Regel folgende Hauptwege:

#### **1. Arbeitslosengeld (ALG) für Grenzpendelnde**

In Fällen, in denen **das Arbeitsverhältnis fortbesteht** und die Beiträge zur Sozialversicherung in Deutschland abgeführt werden, gelten hier in der Regel deutsche Regelungen. Das bedeutet, dass Grenzpendelnde nach der Aussteuerung potenziell Anspruch auf **Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung** haben können, auch wenn sie weiterhin bei ihrem Arbeitgebenden angestellt sind.

In Fällen, in denen **das Arbeitsverhältnis bereits geendet** hat, sind die Grenzpendelnde verpflichtet, das Arbeitslosengeld im Wohnsitzland zu beantragen und nicht in Deutschland. Deshalb sollten sich die Grenzpendelnde frühzeitig mit den zuständigen Trägern in Verbindung setzen sollten.

#### **2. Erwerbsminderungsrente für Grenzpendelnde**

Wenn Grenzpendelnde dauerhaft erwerbsunfähig werden, können sie in der Regel trotzdem eine Erwerbsminderungsrente in Deutschland beantragen, da sie hier Beiträge gezahlt haben. Allerdings kann auch hier eine Abstimmung mit den Behörden im Wohnsitzland notwendig sein.

**Wichtig:** Arbeitnehmende sollten sich bei ihrer Krankenkasse, dem Arbeitsamt und der Rentenversicherung rechtzeitig beraten lassen, um sicherzustellen, dass sie keine Ansprüche verlieren und die richtigen Schritte unternehmen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. **Unsere Beratung ist kostenfrei.**